
**Internationale Konferenz
aus Anlaß des 600. Jubiläums
der Geburt Karls IV.
Prag, 9. Mai 2016–12. Mai 2016**

**International Conference
on the occasion of the anniversary
of the birth of Charles IV.
Prague, 9 May 2016–12 May 2016**

Kaiser Karl IV.

Die böhmischen Länder und Europa

Emperor Charles IV

Lands of the Bohemian Crown and Europe

DANIELA BŘÍZOVÁ
JIŘÍ KUTHAN
JANA PEROUTKOVÁ
STEFAN SCHOLZ
(EDS.)

Diese Publikation entstand im Rahmen des Programmes für angewandte Forschung und die Entwicklung der nationalen und kulturellen Identität (NAKI), DF13P01O00017 – Glanz und Ruhm des Königreiches Böhmen. Wurzeln der Identität von tschechischem Staat und Nation.

This book was created within a programme of applied research and development of the national and cultural identities (NAKI), DF13P01O00017 – Luster and Glory of the Kingdom of Bohemia: Roots of Bohemian state and national identity.

*Die Veröffentlichung wird im Rahmen der Strategien AV21: Forschungsprogramm „Europa und Staat: zwischen der Barbarei und der Zivilisation“ herausgegeben.
This publication is part of Strategy AV21: research programme “Europe and the State: between Barbarism and Civilisation”.*



Strategy AV21
Top research in the public interest

Rezensenten/Reviewers:

Prof. PhDr. Petr Sommer, Ph.D., DSc.

Prof. PhDr. Josef Žemlička, DrSc.

© Kalsuniversität/Charles University, 2017

© Pavel Baran, Lenka Bobková, Eva Doležalová, Christian Freigang, Zdenka Hledíková, Andrea Huczmannová, Wojciech Iwańczak, Gábor Klaniczay, Bruno Klein, Jiří Kuthan, Jürgen Miethke, Norbert Nußbaum, Michel Pauly, Jana Peroutková, Jan Royt, Eva Schlotheuber, Marc C. Schurr, Gerald Schwedler, Ulrich Söding, Tomasz Węclawowicz, Tomáš Zima, Václav Žůrek, 2017

Im NLN Verlag, Gmbh/ in NLN Publishing House, Ltd., 2017
www.nln.cz

Cover © Milada Hartlová, 2017

Satz/Typeset: Jan Petříček, Jan Skružný

Redaction/Edition: Stefan Scholz (Deutsch)/Hana Čertík (English)

Druck/Print: Těšínské papírny Ltd.

Alle Rechte vorbehalten/All rights reserved

ISBN 978-80-7422-626-7

INHALTSVERZEICHNIS

PROF. MUDR. TOMÁŠ ZIMA, DRSC., MBA	9
PHDR. PAVEL BARAN, CSC.	10
JAN ROYT Johann Očko von Vlašim als Auftraggeber von Kunstwerken	13
BRUNO KLEIN Karl IV. baut den Veitsdom – der Prozess der Errichtung der Prager Kathedrale im Rahmen großer Kirchenbaustellen der Zeit	20
JIŘÍ KUTHAN Im Zeichen des Reichsadlers und des böhmischen Löwen	34
ZDENKA HLEDÍKOVÁ Einige Betrachtungen zur Praxis der Kirchenpolitik Karls IV. in den böhmischen Ländern und im Reich	50
JÜRGEN MIETHKE Lupold von Bebenburg und Karl IV. Ein patriotischer Gelehrter wechselt im Thronstreit mit Ludwig dem Bayern zur Partei Karls IV.	59
EVA SCHLOTHEUBER Die Kaiserkrönung Karls IV. 1355 in Rom – ein diplomatisches Meisterstück	73
LENKA BOBKOVÁ Die Corona Regni Bohemiae und die Integration Mitteleuropas im politischen Konzept Karls IV.	90

EVA DOLEŽALOVÁ	
Die Beziehungen Karls IV. zu den Juden im Reich und in den böhmischen Ländern	105
WOJCIECH IWAŃCZAK	
Rituals and Pastimes at the Court of Charles IV	112
VÁCLAV ŽŮREK	
Karl IV. Der weise Herrscher und die Sprachen	122
GERALD SCHWEDLER	
Karl IV. als Stratege des Vergessens	131
NORBERT NUSSBAUM	
Die Sprache der Profile. Plädoyer für die Chancen einer Geschichte der architektonischen Form im 14. Jahrhundert	149
CHRISTIAN FREIGANG	
Matthias von Arras, erster Baumeister der Kathedrale von Prag im Lichte neuer Forschungen	161
MARC C. SCHURR	
«Moribus ac virtutibus Francorum»: Karl IV. als Mäzen und das Königreich Frankreich.	175
ULRICH SÖDING	
„Das Bild, welches von Prag kam“. Zur Verbreitung der Schönen Madonnen und Vesperbilder	194
TOMASZ WĘCŁAWOWICZ	
Charles IV and Casimir the Great – Mutual Inspirations	219
ANDREA HUCZMANNOVÁ	
Die Kirche der hll. Wenzel, Stanislaus und Dorothea in Breslau und ihre Stellung im staatspolitischen Denken Karls IV.	230
JANA PEROUTKOVÁ	
A Reflection on the Political Situation of the Towns of Prague in the Visual Arts – in the Second Half of the 14 th Century	243
GÁBOR KLANICZAY	
The Great Royal Trio: Charles IV, Louis I of Anjou Casimir the Great	259

MICHEL PAULY	
Biologischer Zufall oder politisches Kalkül? Das Herzogtum Luxemburg und der Nordwesten Europas in der Politik Karls IV.	273
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	295
ORTSREGISTER	300
PERSONENREGISTER	303
INDEX	307

- SCHWEDLER 2014 – Gerald SCHWEDLER: Bayern und Österreich auf dem Thron vereint, Das Prinzip der gesamten Hand als Verfassungsinnovation für das Doppelkönigtum von 1325. In: Hubertus SEIBERT (ed.): Ludwig der Bayer (1314–1347), Reich und Herrschaft im Wandel. Regensburg 2014, 147–166
- SCHWÖBEL 1968 – Hermann Otto SCHWÖBEL: Der diplomatische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Kurie im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses, 1330–1346 (= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, 10). Weimar 1968
- SONNTAG 1962 – Franz-Peter SONNTAG: Das Kollegiatstift St. Marien zu Erfurt von 1117–1400. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Verfassung, seiner Mitglieder und seines Wirkens (= Erfurter Theologische Studien, 13). Leipzig 1962
- STENGEL 1930 – Edmund Ernst STENGEL: Avignon und Rhens, Forschungen zur Geschichte des Kampfes um das Recht des Reiches in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, 6/1). Weimar 1930
- THOMAS 1993 – Heinz THOMAS: Ludwig der Bayer (1282–1347), Kaiser und Ketzer. Regensburg 1993
- TRUSEN 1984 – Winfried TRUSEN: „Offizialat“. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte¹ III (1984), Sp. 1214–1218
- WILKS 1963 – Michael WILKS: The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages, The Papal Monarchy with Augustinus Triumphus and the Publicists (= Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, n.s. 9). Cambridge [u.a.] 1963, 437–451
- WITTNEBEN 1997 – Eva Luise WITTNEBEN: Lupold von Bebenburg und Wilhelm von Ockham im Dialog über die Rechte am Römischen Reich des Spätmittelalters. In: Deutsches Archiv 53, 1997, 567–586
- ZAPP 1993 – Hartmut ZAPP: Offizial. In: Lexikon des Mittelalters VI (1993), Sp. 1370–1371

Die Kaiserkrönung Karls IV. 1355 in Rom – ein diplomatisches Meisterstück¹

Als sich Karl IV. im Herbst 1354 nach langen Jahren diplomatischer Verhandlungen auf den Weg nach Rom zur Kaiserkrönung machte, war der Ausgang des Unternehmens mehr als ungewiss.² Die blutigen Kämpfe des Großvaters Heinrichs VII. um die Kaiserkrone waren in Italien ebenso unvergessen wie die umstrittene Krönung des gebannten Wittelsbachers, die jahrzehntelange unüberwindbare Parteienkämpfe ausgelöst hatte. Das Kaisertum, daran bestand um die Mitte des 14. Jahrhunderts kein Zweifel, befand sich in einer tiefen Krise.

Trotz der komplizierten politischen Lage in Oberitalien gelang es Karl IV. im Frühjahr 1355, die Kaiserkrönung in Rom zu erreichen, allerdings nicht wie vorgesehen durch den spanischen Kardinal und päpstlichen Legaten Aegidius Albornoz, den Papst Innozenz VI. mit der Krönung des Luxemburgers beauftragt hatte.³ Der Legat, der in diesen Jahren entschieden und erfolgreich für die Wiederherstellung des Patrimonium Petri kämpfte und damit zum ‚zweiten Gründer‘ des Kirchenstaates wurde,⁴ wich diesem Auftrag vielmehr aus. Obwohl sich beide über mehrere Monate in unmittelbarer Nachbarschaft in Oberitalien aufhielten, vermied der Legat lange auch nur eine Begegnung mit dem römisch-deutschen König. Albornoz‘ augenscheinliches ‚Desinteresse‘ hat die Forschung zu verschiedenen Thesen veranlasst: Hinderte der Krieg gegen die Malatesta im Frühjahr 1355 den Legaten an der Kaiserkrönung? Oder scheute er die finanziellen Aufwendungen im Vergleich

1 Der Beitrag basiert auf den Forschungen mit Andreas Kistner (Düsseldorf) zum *Regestum Recognitionum et Iuramentorum*, dem Schwurbuch des Aegidius Albornoz; SCHLOTHEUBER/KISTNER 2013, 534–542.

2 Zu den diplomatischen Vorbereitungen der Kaiserkrönung vgl. vor allem WIDDER 1993, 125–259; insgesamt zur Kaiserkrönung Karls WERUNSKY 1878; ŠUSTA 1948; SEIBT 1978, 232–238; KAVKA 1993; PAULER 1996, 59–79; KAVKA 2002, 61–101; ČECHURA 2000; KALISTA 2004; KUBÍNOVÁ 2005, 47–60; KUBÍNOVÁ 2006; SCHLOTHEUBER/KISTNER 2013, 531–579.

3 Zu Aegidius Albornoz vgl. FILIPPINI 1933; BENEYTO PÉREZ 1950; ERLER 1970; El cardenal Albornoz 1972; COLLIVA 1977; PETRUCCI 2011, 57–100.

4 Die Würdigung geht zurück auf den Titel der Biographie von WURM 1892.

zur ‚geringen Ehre‘, wie es Villani für die Kardinäle Elias de Talleyrand und Guy de Bologne nahelegt?⁵ Obwohl – oder eben weil – die Rechte des Papstes und des Kaisers in Rom und in Oberitalien fast untrennbar miteinander verwoben schienen, können diese Erklärungen letztlich nicht überzeugen: Für Albornozy war Karls Griff nach der Kaiserkrone eine existentielle Herausforderung, nicht nur weil der zukünftige Kaiser eine konkurrierende Gewalt in Italien darstellte und die Position seiner Feinde wie der Visconti stärkte und legitimierte, sondern auch weil es bei der Krönung konkret um das Verhältnis von kaiserlicher und päpstlicher Gewalt in Rom und im Kirchenstaat gehen musste.⁶

Wenige Monate nach der Krönung kamen der Kaiser und die Kurfürsten zu den Beratungen über die Verfassung des Reichs in Nürnberg zusammen. Als man zu Beginn des Jahres 1356 den Ablauf der Königswahl in der ‚Goldenen Bulle‘ festschrieb, blieben sowohl das päpstliche Approbationsrecht, als auch die Ansprüche auf das Reichsvikariat unberücksichtigt, für die die Kurie so lange erbittert gekämpft hatte.⁷ Ein Jahr später, im Frühjahr 1357, erreichte der spanische Legat Albornozy in Italien auf dem Parlament in Fano mit der Promulgation der Aegidianischen Konstitutionen die konstitutive Neuordnung des Kirchenstaates.⁸ Nichts schien bislang auf einen Zusammenhang zwischen diesen beiden großen Ordnungsentwürfen, der Goldenen Bulle und den *Constitutiones Aegidianae* hinzudeuten, denen beiden eine so eindrucksvoll lange Lebenszeit, bis 1806 bzw. 1816, beschieden war.⁹ Ganz abwegig erscheint ein innerer Zusammenhang allerdings nicht, kam es doch 1355 nach der Kaiserkrönung Karls zu einer Begegnung zwischen den beiden Protagonisten, dem Kaiser und dem päpstlichen Legaten, die beide mit allen Kräften eine dauerhafte Verfassungsordnung im Reich und im Kirchenstaat zur Befriedung der durch die jahrzehntelangen Kämpfe zerrütteten Verhältnisse anstrebten.¹⁰ Im Zusammenhang mit diesem Treffen ist eine Miniatur von Kaiser und Papst entstanden, die Aegidius Albornozy an prominenter Stelle in sein Treueschwurregister (*Regestum Recognitio-num et Iuramentorum*) aufnahm. [1]. Obwohl, oder besser, gerade weil das Verhältnis zwischen Karl IV. und dem päpstlichen Legaten Aegidius Albornozy im Vorfeld der Kaiserkrönung so merkwürdig schwer zu fassen ist, lohnt sich hier ein näherer Blick: Warum hat sich der spanische Legat der päpstlichen Weisung widersetzt, den römisch-deutschen König zu krönen? Prinzipiell hat die Kurie die Bestimmungen der Goldenen Bulle anerkannt, denn der päpstliche Nuntius Elias de Talleyrand eröffnete den großen Hoftag in Metz 1356 mit der Promulgation des zweiten Teils der Gesetzessammlung feierlich durch die Weihnachtsmesse, während der Kaiser

mit blankem Schwert das Evangelium las.¹¹ Eindrücklicher ließ sich das friedliche Zusammenwirken von geistlicher und kaiserlicher Gewalt im Reich kaum öffentlich zur Schau stellen.

Ein Protest der Kurie zur ‚Goldenen Bulle‘ blieb aus, obwohl zwei wichtige Rechte übergangen wurden: zum einen das päpstliche Approbationsrecht und zum anderen das Reichsvikariat, das man in der Goldenen Bulle dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem Herzog von Sachsen übertrug.¹² Die Kurie vertrat hingegen die Position, dass der Papst bei Thronvakanz als *vicarius imperii*, also als Verwalter des Reichs, fungierte. Nach dem Tod Heinrichs VII. 1313 hatte Papst Clemens V. auf dieser Basis die kaiserlichen Gerichtsurteile gegen König Robert von Neapel und seine Verbündeten aufgehoben und für nichtig erklärt,¹³ mit der ausdrücklichen Begründung, dass ihm als Papst die Rechtsnachfolge im Reich und im Imperium bei Thronvakanz zustehe (*Pastoralis cura*).¹⁴ Da man die Dekretale *Pastoralis cura* umgehend in das Kirchenrecht aufgenommen hatte, wurde nun entscheidend, ob der nächste päpstlich anerkannte Kaiser dieses weitreichende päpstliche Eingriffsrecht in das Reichsrecht akzeptieren würde. Die zweite in diesem Zusammenhang in das Kirchenrecht aufgenommene Dekretale (*Romani principes*) konstatierte nicht nur die Treueidbindung der Kaiser an die Kurie, sondern auch die päpstliche Approbation des Thronkandidaten als unabdingbare Voraussetzung für die Herrschaftsausübung.¹⁵ Die Vorrangstellung des Papstes als *vicarius imperii* im Reich war bei der Kaiserkrönung Karls IV. als päpstliche Forderung also ebenso präsent wie die Approbation.¹⁶ Die ‚Goldene Bulle‘ hat beiden Ansprüchen faktisch eine Absage erteilt. Es gehört deshalb seit langem zu den ungelösten Forschungsfragen: Warum hat die Kurie diese spürbare Beschneidung ihrer langumkämpften Rechte widerspruchslos hingenommen?

11 HEIMPEL 1983, 131–206.

12 MIETHKE 1995, 443.

13 Constitutiones 4/2 (1909–1911), Nr. 1166, 1213 (24. August 1313 bis 20. April 1314): Als Rechtsgrund formulierte Clemens V.: *Nos tam ex superioritate, quam ad imperium non est dubium nos habere, quam ex potestate, in qua vacante imperio imperatori succedimus, et nichilominus ex illius plenitudine potestatis [...] sententiam et processus [...] de fratrum nostrorum consilio declaramus fuisse ac esse omnino irritos et inanes [...]*. Vgl. BAETHGEN 1960, 110–185, hier 163f.

14 *Pastoralis cura*, Clem. II, tit. 11 c. 2, Corpus iuris canonici (1955), Bd. 2 Sp. 1151–1153, hier Sp. 1153. Die Zeitgenossen waren sich bewusst, dass Papst Clemens V. hier einen entscheidenden ‚Angriff‘ auf die innere Verfassung des Reichs gewagt hatte. Wilhelm von Occam führt in seiner Streitschrift gegen Karl IV. die Dekretalen *Pastoralis cura* und *Romani principes* (Clem. II, 9) unter den päpstlichen Verfügungen an, die – keine *statuta* sondern eher *destituta* – die Rechte des Reichs zunichte machten: [...] *per que duo statuta iura imperii et totum imperium annihilantur et destruuntur*. Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften (1914), 352.

15 *Romani principes*, Clem. II, tit. IX c. 1, Corpus iuris canonici (1955), Sp. 1147–1150, hier Sp. 1148: [...] *examinata quoque persona ipsius Henrici [...] eumque sufficientem et habilem declarantes ad suscipiendum imperialis celsitudinis dignitatem*.

16 Die notwendige Approbation der Person des Königs *cum effectu* wird 1355 in den Krönungsanweisungen Innozenz' VI. nochmals betont; Johannes Porta (1913), c. 14, 23 (*approbans personam ipsius eum sufficientem et habilem declaravit ad suscipiendum imperialis celsitudinis dignitatem*).

5 WIDDER 1993, 212; PAULER 1996, 146.

6 SCHLOTHEUBER/KISTNER 2013, 534–542.

7 HERGEMÖLLER 1983, 215–217. SCHNEIDMÜLLER 2011, 324–335.

8 COLLIVA 1977.

9 Nur Hergemöller vermutete bereits 1983 am Rand seiner Untersuchungen zur Nürnberger Reichsversammlung einen möglichen inneren Zusammenhang der großen europäischen Gesetzesentwürfe des 14. Jahrhunderts; HERGEMÖLLER 1983, 215. Seine Hinweise wurden aber von der Forschung nicht weiter aufgegriffen, vgl. dazu: SCHLOTHEUBER/KISTNER 2013, 534–542.

10 Ibidem 537.

I. Die Kaiserkrönung Karls IV. oder des widerspenstigen Legaten Zählung

Auch wenn diese päpstlichen Eingriffsrechte ganz allgemein das Verhältnis von Kaiser und Papst betrafen und für das gesamte Imperium gültig formuliert waren, ging es der Kurie vor allem um die weltlichen Herrschaftsrechte in Rom und im Kirchenstaat. Papst Clemens V. hatte sich bereits früh umfassend gegen ein mögliches Eingreifen Karls IV. in Italien abgesichert. Als der Sohn Johanns des Blinden und Markgraf von Mähren 1346 als Königskandidat gegen den gebannten Kaiser Ludwig den Bayern hervortrat und auf die Unterstützung der Kurie angewiesen war, trotzte man ihm weitreichende Forderungen ab. Karl musste feierlich auf alle Herrschaftsansprüche in Rom und im Kirchenstaat verzichten,¹⁷ wobei insbesondere die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Rom und in den der Kurie mittelbar oder unmittelbar unterstellten Gebieten benannt und untersagt wurde.¹⁸ Um jeglichen Eingriffsmöglichkeiten vorzubeugen oder diesen jedenfalls die Legitimation zu nehmen, musste Karl IV. bereits jetzt schwören, vor dem Tag der Kaiserkrönung die Stadt Rom nicht zu betreten und anschließend sofort wieder zu verlassen. Nach der Kaiserkrönung waren zudem umgehend alle Privilegien Kaiser Konstantins für die Kirche (*omnia privilegia Constantini*), also doch wohl die Konstantinische Schenkung *cum effectu* zu ratifizieren, was auch geschah. Alle 1346 getroffenen Übereinkünfte sollte der König binnen acht Tagen nach der Wahl nochmals feierlich bestätigen und dann ein weiteres Mal binnen acht Tagen nach der Kaiserkrönung, damit auch der Kaiser an das gebunden war, was der König versprochen hatte.¹⁹ Der Verzicht auf den weltlichen Herrschaftsanspruch im Kirchenstaat und die Anerkennung des päpstlichen Approbationsrechts erscheinen als die notwendigen Bedingungen, unter denen eine Kaiserkrönung in Rom für die Päpste in Avignon überhaupt noch vorstellbar war.

Die 1346 vereinbarten Bedingungen wurden akut, als Karl in 1350er Jahren die Romfahrt vorbereitete. Papst Innozenz VI. benannte am 10. November 1354 eine Krönungsdelegation mit den drei Kardinälen, Pierre Bertrand, Bischof von Ostia, Guy de Bologne und Elias de Talleyrand de Périgord, die Karl in Rom zum Kaiser erheben sollten bzw. konnten, denn angesichts klammer kurialer Kassen mussten sie auf eigene Kosten reisen.²⁰ Die päpstliche Entscheidung für die Kaiserkrönung war

17 Constitutiones 8 (1982), Nr. 9–13 (1346, April 22) 11–27, hier 12. Karl IV. musste zudem versprechen, keine verwandtschaftlichen Bindungen mit den Wittelsbachern in männlicher oder weiblicher Linie einzugehen; ibidem, Nr. 12 (1346, April 22) 25.

18 Constitutiones 8 (1982), Nr. 9, 13 (III.).

19 Ibidem, Nr. 9 (VII), 15.

20 Insbesondere der Krieg zur Wiedergewinnung des Kirchenstaates belastete den päpstlichen Haushalt. Vgl. Lettres d'Innocent VI (1953), Nr. 896, 303f. (1354, Dec. 13): *Cum confluentia negocia undique ac emergentia onera sumptuum et camere apostolice diminutionem reddituum attenderet papa ac perquiret sollicitate vias quibus necessarie supportationi huiusmodi onerum et circa terrarum recuperationem ad quam sicut potenter sic utiliter intenditur, utrumque sufficere valeat [...].* Villani verweist darauf, dass der Papst den Kardinälen die Teilnahme freigestellt hatte: *[...] il papa e li altri cardinali non acconsentirono che lla Chiesa facesse loro le spese, dicendo, se volieno andare, ch'avieno la benedizione, ma altro nonn-astettassono.* Cronica di Matteo Villani (1995), Bd. 1 lib. 4 cap. 71.

im Konsistorium nicht unumstritten, „einflussreiche Männer“ zögerten offenbar einer Erhöhung Karls IV. zuzustimmen.²¹ Auch Matteo Villani berichtet vom Widerstand der Kardinäle, die vor allem die damit verbundenen Kosten gescheut hätten. Tatsächlich entschieden sich Guy de Bologne und Elias de Talleyrand dagegen. Der im Januar 1355 an Karl IV. gerichtete Brief des letzten der drei beauftragten Kardinäle, Pierre Bertrand, nennt Geiz, Furcht und Bequemlichkeit als Beweggründe seiner Kardinalskollegen. Diese Begründung bedient freilich in auffälliger Weise die klassischen Vorurteile gegenüber hohen Kurialbeamten. Vermutlich waren die Vorbehalte (*hesitationes et dubia*) gegen die Kaiserkrönung eher grundsätzlicher Art, und man hatte in Avignon nicht vergessen, was Robert von Anjou im August oder September 1313 Papst Clemens V. nachdrücklich geraten hatte: Der Papst möge doch über die Wahl und Bestätigung des römischen Königs und zukünftigen Kaisers grundsätzlich noch einmal nachdenken und sich überlegen, wie viel Verfolgungen und Leid das Kaisertum der Kirche im Laufe der Zeit zugefügt habe, ganz abgesehen von der Verwüstung und der Zerstörung Italiens.²² Am besten wäre es, wenn es gar nicht zur Wahl eines römisch-deutschen Königs käme oder nicht zur päpstlichen Bestätigung desselben. Im Fall einer bestätigten Wahl aber sollte dieser weder die Ehre der Kaiserkrönung und Konsekration erlangen, noch italienisches Gebiet betreten dürfen.²³

Diese Bedenken dürften zahlreiche Kardinäle und nicht zuletzt der mächtige Aegidius Albornoz geteilt haben. Aus päpstlicher Perspektive gestaltete sich die Sache aber anders, da Innozenz VI. vorrangig an einer Anerkennung der Dekretalen Clemens' V. (*Pastoralis cura* und *Romani principes*) gelegen sein musste. Er hielt deshalb an seiner Entscheidung fest. Zunächst wartete er freilich ab, ob sich Karl IV. in Oberitalien durchsetzen würde. Karl gelang es jedoch, in unermüdlichen und zähen Verhandlungen, die oberitalienischen Kommunen zur Anerkennung seiner Oberherrschaft und vor allem zur Zahlung der Reichssteuern zu gewinnen.²⁴ Selbst das stolze Florenz, Symbol guelfischen Widerstands, lenkte schließlich ein. Als Karl dann auch durch die Einigung mit den Visconti am Dreikönigstag, dem 6. Januar 1355, seine

21 Johannes Porta (1913), c. 1, 5: *[...] cum tam in consistorio quam extra propter nonnullorum auctoritatis quidem non modice dominorum hesitationes et dubia de complendis, exercendis et ministrandis illustrissimo principi domino Karolo Dei gratia Romanorum regi semper augusto debitis benedictionis, inunctionis et coronationis honoribus solita maturitate tractasset [...].*

22 Die *Petitio regis Roberti altera* regt ein grundsätzliches Überdenken der Wahl und Bestätigung der römisch-deutschen Könige des Papstes an (*circumspecta prudencia sua si placet advertat et mature deliberet super electione, creacione et confirmacione futuri regis Romanorum*). Constitutiones 4, 2, (1909–1911), Nr. 1253, 1369–1373, hier § 1, 1369. Vgl. dazu: BAETHGEN 1960, 166.

23 Constitutiones 4, 2, (1909–1911), Nr. 1253, 1372 § 9: *Ex prelibatis itaque patet aperte, quod electio et promocio dicti imperatoris non solum est ad manifestum et imminens scandalum atque discrimen dictorum regis Francie et Sicilie et ruinosam interversonem tocius Ytalie, set eciam ad universale scandalum atque discidium fidelium principum orbis terre [...]* § 10: *Praeterea reges Romanorum consueverunt communiter et generaliter eligi de lingua Germana, que consuevit producere gentem acerbam et intractabilem, que magis adheret barbarice feritati quam christiane professioni [...].* § 11 In diesen bewegten Zeiten solle der Papst Mittel und Wege erwirken *[...] per quos istis presertim turbatis temporibus ipsius regis Alamaniae non procedat electio, et si forte processerit, ad confirmationem eius pontificalis auctoritas non accedat. Et si fortasse videretur omnino prefato domino summo pontifici eadem electio confirmanda [...]* facere et procurare dignetur, quod idem futurus forsan confirmatus electus nec munus coronacionis aut consecracionis obtineat nec Ytalie partes attingat.

24 Vgl. SCHLOTHEUBER 2016, 354–371; BAUCH 2007, 109–138.

Krönung mit der lombardischen Krone in Mailand erreichte, stellte Innozenz VI. eine zweite Krönungsdelegation zusammen. Am 31. Januar beauftragte der Papst neben dem Bischof von Ostia und päpstlichen *nuntius*, Pierre Bertrand, den Legaten Aegidius Albornoz mit der Kaiserkrönung Karls IV. (*te [sc. Albornoz] dictumque episcopum Ostiensem ad celebritatem huiusmodi honorabilis peragendam ministerii deputamus*).²⁵ Offenbar hat Albornoz zunächst auch eine Teilnahme an der Kaiserkrönung erwogen. Am 18. Februar 1355 schickte er Boten nach Rom, um das Hospital S. Spirito für sich herrichten zu lassen.²⁶ In dieser Zeit, als noch Hoffnung bestand, entschloss sich Karl zu einer Geste, die seinem Angebot eines gemeinsamen Vorgehens in Oberitalien Nachdruck verleihen sollte. Karl entsprach jetzt der Bitte Papst Innozenz VI., Albornoz im Kampf gegen Malatesta und Galeotto Malatesta militärisch zu unterstützen. Am 28. Februar 1354 schickte er ihm 200 Berittene unter der Leitung des erfahrenen Speyrer Bischofs Gerhard von Ehrenberg.²⁷ Das war wohl ein letzter Versuch, den Legaten noch umzustimmen und zu einer Beteiligung an der Kaiserkrönung zu bewegen. Aber es war umsonst. Für Karl war die Weigerung des Legaten eine persönliche Niederlage und große Gefahr für die bevorstehende Krönung. Nur Aegidius Albornoz war als *Legatus a latere* in der Lage, die Person des Papstes bei der Krönung in Rom zu vertreten. Die Sache stand auf Messers Schneide. Nun kam alles auf den Kardinal von Ostia, Pierre Bertrand, an. Sein Begleiter, der Kardinalssekretär und Chronist, Johannes Porta di Annoniaco, schildert detailliert die lange verzögerte Abreise des Kardinals aus Avignon, den seine Kollegen noch von dem Unternehmen abzuhalten suchten, die widrigen Winde und den Entschluss, in Porto Mauricio die Reise zu Land fortzusetzen.²⁸ Schließlich kam es am 12. März 1355 in Pisa tatsächlich zu einer Zusammenkunft. Zu diesem Anlass hielt Pierre Bertrand vor dem König und seinem Gefolge eine Predigt, die sich – angesichts der erkennbaren Schwierigkeiten, einen Koronator zu finden – passenderweise Jes 6,8 widmete: „Ich habe die Stimme des Herrn gehört: ‚Wen soll ich schicken? Und wer von Euch wird gehen?‘“²⁹ Der Kardinal betonte in seiner Ansprache unmissverständlich die Superiorität des Papstes über jegliche weltliche Gewalt: Die Kaiserkrönung sei gänzlich dem Papst vorbehalten, in dessen Hand „alle Gewalten und alle Rechte der Reiche“ liegen.³⁰ Erkennbar wurden hier in allgemeiner Form eben jene Bedingungen kommuniziert, unter denen sich die Kurie eine Kaiserkrönung noch vorstellen konnte. Diesen Bedingungen hat

25 COLLIVA 1977, Nr. 214, 206–213, hier 208 (Avignon, 31. Januar 1355); MGH Constitutiones 11 (1978–1992) Nr. 349, 187f. In der angefügten detaillierten Beschreibung des Krönungszeremoniells wird allerdings deutlich, dass notfalls eine Krönung auch ohne den Legaten möglich war. Die Kurie war also vermutlich mit der ablehnenden Position des Albornoz in dieser Frage vertraut.

26 WERUNSKY (1878), 194f, Anm. 4.

27 Das Schreiben des Papstes mit der Bitte um militärische Unterstützung gegen die *filii Belial Malatesta und Galeotus de Malatestis* datiert vom 9. Februar 1355; Diplomatario del Cardenal 2 (1981), Nr. 245, 229–231. Gerhard von Ehrenberg war erst nach dem Tod Ludwigs des Bayern auf die Seite Karls IV. übergetreten, der ihn als Heerführer offenbar sehr schätzte.

28 Johannes Porta (1913), c. 20, 55. Vgl. zu Johannes Porta: SCHLOTHEUBER (im Druck).

29 Johannes Porta (1913), c. 29, 65 (*Audivi vocem Domini dicentis: Quem mittam? Et quis ex vobis ibit?*).

30 [...] *in cuius manu sunt omnes potestates et omnia iura regnorum*; ibidem, c. 29, 65 (*Collatio domini Petri de Colubarario [...] super causa sui adventus ad imperatorem*). Insgesamt ist auffallend, in welchem Maße die Predigt die Zuständigkeit der Kirche in weltlichen Angelegenheiten betont.

Karl IV. öffentlich jedenfalls nicht widersprochen. Das war nicht zuletzt eine Abkehr von der Position seines Großvaters Heinrich VII. und dieses Einlenken dürfte die Voraussetzung für eine vollständige Rehabilitierung des einst im Bann verstorbenen Luxemburgerkaisers gewesen sein. In Pisa feierten der Kardinal Pierre Bertrand und Karl gemeinsam den Jahrtag Heinrichs VII., wobei etwa zwanzig deutsche und italienische Geistliche in Pontifikalkleidung am Grab des Kaisers Gebete sprachen.³¹ Man demonstrierte öffentlich die Versöhnung der Kirche mit dem ersten Luxemburgerkaiser. Das war mit Blick auf die bevorstehende Kaiserkrönung ein sorgsam bedachter Schritt, denn nicht nur Wilhelm von Ockham hatte Karl IV. als dem ‚Enkel eines Gebannten‘ die Befähigung zum Empfang der Herrscherwürde abgesprochen.³²

Die Spannungen zwischen dem König und dem Legaten wurden unübersehbar, als Pierre Bertrand und Karl von Siena aufbrachen und Viterbo erreichten – eine Stadt, die der päpstliche Legat erst kürzlich nach harten Kämpfen bereits für den Kirchenstaat zurückerobert hatte. Der von Albornoz eingesetzte Stadtkommandant verweigerte dem römischen König den Zutritt, während der Bischof von Ostia mit gewohnter Ehrerbietung zeremoniell eingeholt wurde. Karl IV. verbrachte daraufhin die Nacht im Haus des schärfsten Gegenspielers Albornoz, in der Stammburg der Herren von Vico.³³ Zu einem offenen Konflikt kam es aber nicht. Eskortiert von einer Florentiner Garde als Symbol der Versöhnung guelfischer und ghibellinischer Kräfte erreichte Karl schließlich Rom. Erkennbar hielt er sich an alle Beschränkungen, die ihm der Papst auferlegt hatte. Am Ostersonntag, dem 5. April 1355, krönte der Bischof von Ostia, Pierre Bertrand, Karl und seine Gemahlin in einem gedrängten, aber feierlich und friedlich verlaufenden Zeremoniell, nachdem er zunächst Hunderte von Ritterschlägen auf der Engelsburg absolviert hatte.³⁴ Einige Handlungen, die an die Person des Papstes gebunden waren, mussten freilich unterbleiben, so der symbolträchtige Strator- und der Marschalldienst, worauf noch zurückzukommen sein wird. Karl IV. bestätigte dann als Kaiser alle 1346 getroffenen Vereinbarungen. Im Gegensatz zu seinem Großvater und seinen Vorgängern verzichtete er auch nach seiner Krönung auf alle weltlichen Herrschaftshandlungen in Rom: Er hielt kein Gericht, lieh niemanden seine Autorität für die Ausübung eines weltlichen Amtes. Da der Papst ihn dazu verpflichtet hatte, nicht länger als einen Tag in Rom zu weilen, brach er bei Einbruch der Dunkelheit noch während des Krönungsmahls auf und verließ mit der Kaiserin und dem gesamten Gefolge die Stadt. Enttäuscht darüber, dass der Kaiser der Kurie die Herrschaft über Rom kampfflos überließ, rief ihm Petrarca erbost nach, er habe die Kaiserkrone eher geraubt als gewonnen und sich mit dem „bloßen Namen des Imperiums“ zufrieden gegeben.³⁵ Aber dennoch: „So ruhig ohne

31 Johannes Porta (1913), c. 31, 70.

32 Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften 2 (1914), 346–391, 357. Auch Albertino Mussato († 1329) erwähnt das Ende Heinrichs VII. unter dem Bann des Papstes und zieht einen Vergleich zur Verfluchung Friedrichs II. und seines gesamten Geschlechts: Albertini Mussati Historia (1727), 9–568, lib. XVI, rubrica 8.

33 WIDDER 1993, 212. Möglicherweise befand sich Giovanni di Vico auch bereits im Gefolge des Königs, nachzuweisen ist er eindeutig in Rom bei der Kaiserkrönung; ibidem.

34 KUBÍNOVÁ 2006.

35 Francesco Petrarca (2001), 464 (*nomen contentus imperii*) (De vita solitaria 2,4,3).

Kampf und Blutvergießen,“ so schon Emil Werunsky, „war schon seit lange her keine Kaiserkrönung vorübergegangen.“³⁶

Allen Widerständen und Widrigkeiten zum Trotz war die Kaiserkrönung gelungen, aber das Verhältnis zu dem Legaten Albornoz harrte noch der Klärung. Im April 1355 schrieb Petrarca an seinen Humanistenfreund Neri Morando: „Freilich, was Du über die Zusammenkunft des Cäsars mit dem Legaten in größter Hellsicht voraussagst (*providentissime vaticinaris*), nehme ich rückhaltlos an und meine fast, das Ereignis selbst vor mir zu sehen. [...]. Somit bin ich weniger deshalb beunruhigt, weil das Reittier des Legaten sich gegen den Cäsar aufbäumte (*Legati sonipes in Caesarem calcitravit*), als vielmehr darum, weil ich erkannt habe, dass die Gemüter sich aufbäumen. Auch weiß ich, dass ‚keine Gewalt eine andere neben sich duldet.‘³⁷ Das scheuende Pferd, das die Herausgeberin Berthe Widmer hier als ein böses Omen deutet, auf das andere Quellen keine Hinweise gäben, war Petrarcas Methapher für den offenen Widerstand des Legaten gegen die Kaiserkrönung. Ohne seine Beteiligung, so mochte Albornoz gehofft haben, würde es nicht zu der Krönung kommen. Johannes Porta berichtet, dass der Kaiser über die Weigerung des Legaten sehr erzürnt gewesen war: „Ohne die Vermittlung des Kardinals von Ostia wäre der erwähnte Herr Legat (Albornoz) mit Sicherheit nicht des erwähnten Kaisers Freund geblieben, und zwar deswegen, weil für den Kaiser und die Seinen bereits entschieden feststand, dass es an dem genannten Legaten gelegen hätte, wenn die Sache misslungen und der Kaiser der Krone, die ihm doch zustand, beraubt und so betrogen worden wäre.“³⁸ Die Brisanz wird erkennbar, wenn man bedenkt, dass Heinrich VII. den Versuch Roberts von Anjou, seine Kaiserkrönung zu verhindern, als Majestätsverbrechen, als *crimen laesae maiestatis*, beurteilt hatte. Albornoz hatte hoch gepokert – und verloren! In dieser Situation musste auch ihm an einer Verständigung gelegen sein.

Es bedurfte viel Diplomatie bis ein Treffen zustande kam: Als der Legat am 1. Mai 1355 in Siena eintraf, ritt Pierre Bertrand ihm vor die Tore der Stadt entgegen.³⁹ Jetzt bei ihrem ersten öffentlichen Zusammentreffen wurde unmissverständlich deutlich, dass mit Pierre Bertrand zwar der deutlich rangniedrigere Gesandte die Kaiserkrönung vorgenommen hatte, doch dieser Akt den Nuntius gegenüber dem Legaten deutlich aufgewertet hatte. „Die Klugheit des Kardinals möge man beachten“, hebt der Chronist Johannes Porta hervor, „denn er trug, um den Legaten zu ehren, in seiner Anwesenheit nicht seinen roten Mantel, obwohl er ihn vor der Ankunft und nach der Rückkehr des Legaten getragen hat.“ Vielmehr wählte er jetzt die „himmlische

36 WERUNSKY 1878, 187.

37 Francesco Petrarca (2001), 455 (Petrarca an Neri Morando, Mailand, April? 1355, Fam. 20,2): *Sane de Caesaris Legatique congressu, quod providentissime vaticinaris, amplector ac probro, et pene rem ipsam videor videre. Non quod omnia ista me moveant, contra que multa sepe disserui, sed ex preteritis ventura conicio. Itaque non tam tangor, quod Legati sonipes in Caesarem calcitravit, quam quod calcitrare animos novi. Et scio, quod omnis potestas est consortis impatiens* (Lucan. 1, 92).

38 Johannes Porta (1913), c. 56, 94: *Et nisi concordiam ipsam pro speciali gratia petivisset, pro certo predictus dominus legatus imperatoris prefati non remansisset amicus pro eo, quod imperatoris animo et suorum iudicata iam erat opinio, quod per dictum legatum non stetit, quin opus et dispensa perierit et dictus imperator corona sibi debita privatus existeret et delusus.*

39 SCHWEERS 2009, 37–56; SCHENK 2003; zu den Herrscheradventus Karls IV. in Italien: BAUCH 2007, 109–138.

Farbe“ (*color celestinus*), also blau.⁴⁰ Auf den Kardinal folgte wenig später der Kaiser persönlich zum Empfang des Legaten, was den beiden geistlichen Würdenträgern bei der Rückkehr erlaubte, den Kaiser in die Mitte zu nehmen. Dabei sind die beiden Kardinäle, so Johannes Porta, einander in der Ehrerbietung zuvorgekommen und haben unterwegs auf den Segensgestus, der dem Mächtigeren zugestanden hätte, verzichtet.⁴¹ Auf diese Weise lösten sie nicht nur die Rangfrage untereinander, sondern vermochten im öffentlichen Raum zu demonstrieren, dass die kaiserliche und die päpstliche Gewalt in Italien einträchtig zusammengehen konnten. In Siena begannen nun die Verhandlungen zwischen Karl und Albornoz. Im Kontext dieser Verständigung – und gleichsam als ihr bildlicher Ausdruck – dürfte die Darstellung von Kaiser und Papst im Treueschwurregister des Aegidius Albornoz entstanden und zu verstehen sein.

II. Eine friedliche Neuordnung der ‚Welt‘ – Die Goldene Bulle (1365) und die Constitutiones Aegidianae (1357)

Aegidius Albornoz war es in etwa dreieinhalb wechselvollen Jahren gelungen, fast den gesamten Kirchenstaat wieder unter die faktische Herrschaft der Kirche zu bringen.⁴² Um die rückeroberten Gebiete dauerhaft an die Kirchenherrschaft zu binden, mussten die unterworfenen Kommunen und Herren beschwören und notariell bekunden, dass sie künftig allein der Kirche als weltlicher Herrin gehorchen würden. Diese Vorsichtsmaßnahme war durchaus begründet, denn hier kehrten Kommunen und Herren unter die Herrschaft der Kirche zurück, die zum Teil jahrzehntelang gebannt gewesen waren und auf eine lange Tradition der Unabhängigkeit zurückblickten. Sie hatten sich im Schatten der konkurrierenden Gewalten emanzipiert, wenn sie nicht – wie im Falle Anconas – jetzt erstmals dem Kirchenstaat inkorporiert wurden. Das Schuldeingeständnis eines Fehlverhaltens, die Ratifikation der Verträge mit der Kirche durch die Kommunen und die abschließenden Treueeide der Räte und der Bevölkerung auf die Kirche ließ Albornoz in großformatige Schwurbücher eintragen (*Regestum Recognitionum et Iuramentorum*).⁴³ Damit wurde die Voraussetzung für das Parlament von Fano 1357 geschaffen, wo die feierliche Promulgation der neuen Verfassung des Kirchenstaates, der *Constitutiones Aegidianae* erfolgte. Der großformatige Codex, in dem die Eide aller namentlich verzeichnet wurden, ist als Verwaltungsschriftgut insgesamt schlicht und pragmatisch angelegt, doch wurden zu Beginn drei Seiten auffallend repräsentativ illuminiert [2]. Die ‚Titelseite‘ zeigt zunächst eine

40 Johannes Porta (1913), c. 56, 95: *Sed exeuntis huius discretionem advertas, quod in cappa sua rubeo colore non utitur, sed eam coloris induit celestini, ut legati venientis honori deferret, quamvis pro auctoritate sibi commissa ante adventum et post reditum legati predicti colore rubeo uteretur.*

41 Johannes Porta (1913), c. 56, 95: *Simul itaque venientes predicti domini cardinales et imperator medius inter eos Senensem civitatem intrarunt et dicti domines cardinales iuxta doctrinam apostoli se ipsos invicem prevenientes honore* (Rom. 12,10) *per viam equitantes nullatenus signaverunt.* Vgl. ibidem, Anm. 4 zur Bedeutung von *signare* (= *signum crucis efficere*), was jeweils dem Ranghöchsten (*cuius maior est iurisdictio*) zustand.

42 COLLIVA 1977, 138–143.

43 Città del Vaticano, Archivio Segreto Vaticano, Arm. XXXV 20. BATELLI 1972, 521–567; Vgl. zu Entstehung und Funktion des *Regestum Recognitionum*: SCHLOTHEUBER/KISTNER 2013, 531–579.

Abbildung des Kardinallegaten Kardinal Albornoz in der ikonographischen Form der Herrscherdarstellungen mit dem roten päpstlichen Mantel als Legatengewand. Ebenfalls zeichenhaft hält er mit der Rechten fünf umwehrte Städte, die ihm offensichtlich mit dem Symbol des Schlüssels von fünf im Profil links neben ihm dargestellten Personen übergeben werden. Vier davon sind Bürger, die fünfte Person mit Seidenhaube und knöchellanger Kleidung ein Adelliger. Adel und Bürger, so wird hier verdeutlicht, kehren also unter die Herrschaft der Kirche zurück.

Zur Linken ist über Albornoz' Rittern unter der Führung von Blasco Fernández, dem Rektor der Mark Ancona, die Trajanssäule zu erkennen, die diese Stadt als Rom ausweist. Der Text ist auf 1355 datiert und thematisiert die ‚Herrschergewalt‘ der Apostel, die als Richter über die Welt eingesetzt sind.⁴⁴ Im zweiten Teil wird als Grund für die Anlage des Schwurbuchs erklärt, dass einige – obgleich sie von der Milch der Kirche ernährt wurden – versucht hatten, Aktenstücke zu verbergen und zu zerstören (*nonnulli etiam ecclesie lacte nutriti occultare et lacerare conantur*). Vor diesem Hintergrund habe der Legat den Befehl gegeben, dass alle Urkunden, die die Rechte der Kammer betrafen, wortgetreu für die eigene Registratur abgeschrieben werden. Vermutlich wurde das Treueschwurregister auf dem Parlament von Fano an prominenter Stelle gezeigt, um den Anwesenden bildlich und gewissermaßen materiell ihre bereits erfolgte Selbstverpflichtung vor Augen zu führen. Und ihre Eide würde die Kirche nicht vergessen: Es war somit vergebens, die Kopien, bzw. Imbreviaturbücher auf kommunaler Seite zu zerstören.

Der Kaiser wird als Ordnungsmacht in den *Constitutiones Aegidianae* ebenso wenig erwähnt, wie der Papst in der Goldenen Bulle. Das grundsätzliche Verhältnis von Kaiser und Papst als Voraussetzung für die Neuordnung des Kirchenstaates ist im Treueschwurregister des Albornoz jedoch in ein Bild gefasst, das in der Forschung – im Gegensatz zu der bekannten Darstellung des Legaten – kaum Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat (vgl. [1]). Die Illustration zeigt einen Papst mit Heiligenschein, gekrönt mit einer Tiara mit Goldreif (*corona / circulus*) vor einer zinnenbewehrten Architektur, die zugleich als Wangen eines Throns dient und mit der markanten Trajanssäule als Rom zu erkennen ist. Die rechte Hand des Papstes ist im Segensgestus einem vor ihm knienden Herrscher mit Krone zugewandt. Der kniende Herrscher überreicht dem thronenden Papst mit der linken Hand eine Tiara, das Zeichen weltlicher Macht, und zwar mit zwei Kronreifen. Insbesondere an dieses Herrschaftszeichen, das die hegemoniale Stellung des Papstes in der irdischen Welt bezeichnete, knüpfte sich der Anspruch des Papstes auf die weltlichen Herrschaftsrechte. Da sich bereits unter Papst Bonifaz' VIII. die Tiara mit drei Kronreifen durchgesetzt hatte, ist es auffallend, dass die hier überreichte Tiara erkennbar nur mit zwei Kronen geschmückt ist.⁴⁵ Möglicherweise sollten sich die zwei Kronreifen der Tiara mit dem einkronigen *regnum* des thronenden Papstes zu einem dreikronigen *Triregnum* addieren. Mit der

44 Vgl. die Edition: SCHLOTHEUBER/KISTNER 2013, 576f.

45 LADNER 1941, Bd. 3, 301–304. Das *Triregnum* war Ladner zufolge eine Annäherung an die kaiserliche Bügelkronen. Für die Beobachtungen zur zweikronigen Tiara, die sich mit der Übergabe zu einer dreikronigen Tiara addiert, ebenso wie für die kunsthistorische Beschreibung der Miniatur danke ich herzlich Thomas Noll, Göttingen.

rechten Hand verweist der Kaiser hinter sich auf eben jene fünf Städte, die als Symbol die von der Kirche zurückeroberten Gebiete darstellen. Die Übergabe der Tiara an den Papst als Insignie weltlicher Herrschaft ist ganz offenbar auf diese zu beziehen.

Unübersehbar wird im Treueschwurregister des Albornoz auf die Ikonographie der Silvesterkapelle in SS. Quattro Coronati in Rom Bezug genommen und zwar auf die zentrale Szene der Konstantinischen Schenkung, in der Kaiser Konstantin Papst Silvester I. mit der Tiara die weltlichen Herrschaftsrechte übergibt [3]. Als eine der wenigen bislang bekannten Rezeptionen der Ikonographie der Silvester-Fresken ist diese Darstellung im Treueschwurregister des Aegidius Albornoz bedeutsam.⁴⁶ Hier wird ein Bild gleichsam wie ein Text mit seinem gesamten Assoziationszusammenhang zitiert. Die Darstellung im Treueschwurregister des Aegidius Albornoz mutet wie eine bildliche ‚Privilegienbestätigung‘ Karls IV. an, der die Schenkung seines Vorgängers im Kaiseramt erneuert. Und in der Tat hatte die Kurie explizit gefordert, dass Karl IV. *omnia privilegia Constantini* nach der Kaiserkrönung bestätigte. Hier wird die ‚Privilegienbestätigung‘ freilich durch die ‚Anmerkung‘ präzisiert, dass sie sich eindeutig nur auf die abgebildeten fünf vatikanischen Städte bezieht. Was in den etwa hundert Jahre jüngeren Silvester-Fresken als unbeschränkter Anspruch einer vollständigen Rückgabe jener Schwertgewalt gefasst wird, die Konstantin als ‚unrechtmäßigen Besitz‘ dem Papst als ursprünglichem Inhaber restituiert, wird hier geographisch im Raum verankert und dadurch in seinem Geltungsanspruch beschränkt.

Wenn die repräsentativen Seiten des Treueschwurregisters auf dem Parlament in Fano gezeigt wurden, konnte Albornoz auf diese Weise möglichen Einwänden von ghibellinischer Seite begegnen, er maße sich Rechte an, die eigentlich dem Kaiser zustanden. In diesem Zusammenhang wird auch der bei Karls zweitem Italienzug nachgeholte Stratordienst verständlich, der bei der Kaiserkrönung 1355 hatte entfallen müssen.⁴⁷ Als der Kaiser Papst Urban V. 1368 nach langen Jahrzehnten des Avignonesischen Exils in die Stadt Rom einholte, leistete er den hoch symbolträchtigen Dienst mit gewissermaßen demonstrativem Nachdruck. Er führte den Zelter des Pontifex eine bedeutsame Strecke – vom Stadttor bis zu den Stufen von Sankt Peter am Zügel.⁴⁸ Das war als *imitatio Constantini* ein Akt der Frömmigkeit, wie Martin Bauch jüngst hervorgehoben hat.⁴⁹ Aber es war noch weit mehr: Karl hat damit als einem öffentlichen Akt symbolischer Kommunikation die Konstantinische Schenkung bindend bestätigt. Das war, wie der Nürnberger Ulman Stromer betont, eine „große Schmach“ für das Reich.⁵⁰ Bedenkt man, wie laut nachhallend Dante die Unrechtmäßigkeit der Konstantinischen Schenkung in der *Monarchia* angeprangert hatte – der

46 BAUCH 2015, 723 Abb. 9 verweist noch auf den teilweise zerstörten Freskenzyklus zum Leben von Papst Urban V. im Dom zu Bozen, das den Adventus des Papstes 1368 zeigt, wo der Kaiser den Stratordienst absolviert.

47 BAUCH 2015, 151–165.

48 Collucio Salutati 1 (1891–1905), Nr. 15 (*Singularissimo cultori Pyeridum domino Iohanni Boccaccio de Certaldo, amicorum optimo* [1369]): *Tamen, licet omnia principum gesta memoria digna sint, nichil fuit tunc michi notabilius quam miranda tanti ducis humilitas, qui scilicet sericum tegumen vix voluerit subire, et uno pene miliario ab Urbe remotus, ex equo descendit et sacratissimum illud solum, olim sanctorum sanguine pingue, peditando reverenter pressit.*

49 BAUCH 2015, 156–158.

50 Ulmann Stromer (1961), 31 (*daz heten daz heten di Romer fur ein gross smochheit dem reych*).

Kaiser hätte die Rechte des Reichs gar nicht verschenken und der Papst sie nicht annehmen dürfen⁵¹ – so wird deutlich, warum die Chronisten nördlich und südlich der Alpen dem kaiserlichen Stratordienst 1368 als endgültige Bestätigung der Aufgabe der Kaiserrechte in Rom so viel Gewicht zumaßen und als zumindest hochproblematisch bewerteten.

Karl IV. hat mit dem Verzicht auf die weltlichen Herrschaftsrechte die machtpolitische ‚Reichweite‘ der römisch-deutschen Kaiserwürde für Italien entscheidend neu formuliert und für die Zukunft bindend beschränkt. Sein Sohn Sigismund und der Habsburger Friedrich III. haben später keinen Versuch mehr unternommen, in Rom oder im Kirchenstaat einzugreifen. Wilhelm von Ockham hatte 1347/1348 polemisch in seinem Traktat *De coronatione Caroli IV.* gegen die Wahl Karls zum römisch-deutschen König eingeworfen, wenn Karl die althergebrachten Kaiserrechte, die *iura imperii*, wahren wollte, wie es sich für einen *rex Romanorum* gezieme, würden die Pfaffen in Avignon auch ihn exkommunizieren.⁵² Karl IV. muss das ebenso bewusst gewesen sein, wie er sicherlich die weit verbreiteten Ressentiments gegen die ‚deutsche Herrschaft‘ in Italien kannte. Zwischen beiden ‚Extremen‘, der faktischer Wiederaufrichtung der Kaisergewalt in Italien, wie sie Petrarca als utopische Idee trotzdem nicht müde wurde zu propagieren, und der in Italien und Frankreich offenbar weitverbreiteten Auffassung, dass ein weiterer römisch-deutscher Kaiser nur weiteren Schaden bringe, wählte Karl IV. den Weg kluger Selbstbeschränkung.⁵³ Vierzig Jahre erbitterter Kämpfe der Kurie mit Heinrich VII. und Ludwig dem Bayern hatten vor allem die Unvereinbarkeit der universal formulierten Ansprüche gezeigt. Diese Auseinandersetzung, die sich für beide Gewalten als so selbstzerstörerisch erwiesen hatte, wird gleichsam jetzt ausgesetzt. Als Lösung der verfahrenen Lage strebte Karl IV. stattdessen eine konkrete Entzerrung der Rechte und Zuständigkeiten und ihre geographische Verortung im Raum an, auch wenn das mit der endgültigen Aufgabe traditioneller Kaiserrechte für den Kirchenstaat verbunden war. Und dieser Lösung schloss sich schließlich nach einigem Zögern auch der streitbare päpstliche Legat Albornoz an.

Es kann somit kein Zweifel daran bestehen, dass sich sowohl Aegidius Albornoz, als auch die Kurie vollständig darüber im Klaren waren, dass die Neuordnung des Legaten in Italien und die *Constitutiones Aegidianae* das Kaiserrecht im Kern betrafen. Als Karl und Albornoz Anfang Mai 1355 zusammentrafen, erreichte der Kaiser auf der Basis der von Innozenz VI. formulierten Bedingungen offenbar eine Einigung, die auf einen Verzicht kaiserlicher Machtausübung in den von der Kirche beanspruchten und von Albornoz bereits zurückeroberten Gebieten hinauslief – eine Einigung, von der die eindrückliche Miniatur im Treueschwurregister des Aegidius Albornoz zeugt. Aber es wäre sehr untypisch für Karl IV., wenn er Reichsrechte, und seien sie in seinen Augen auch noch so unhaltbar – ohne Gegenleistung aufgegeben hätte. Vielmehr

51 Dante Alighieri, *Monarchia* (1950), 246f.

52 Wilhelm von Occam, *De coronatione Caroli IV.* (1347–1348). Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften 2 (1914), 358.

53 Vgl. zur Herrschaftskonzeption Karls IV.: SCHLOTHEUBER 2011, 265–279.

wird er im Gegenzug auch für das Reich eine Politik der Nicht-Einmischung, der autonomen Regelung der zentralen Rechte eingefordert haben, die wenig später auf dem kommenden Reichstag in Nürnberg diskutiert und in seinem ‚kaiserlichen Rechtsbuch‘ schriftlich gefasst werden sollten. Der mit den Verhältnissen in Avignon gut vertraute Heinrich von Diessenhofen begreift Karls ‚Taktik‘ schon früh als „stillschweigende“ Rückgewinnung der Reichsrechte, der *iura imperii*.⁵⁴ So wie Karl durch seine schweigende Duldung die konstitutive Neuordnung des Kirchenstaates ermöglicht hatte, sollte möglicherweise auch die Kurie zur Neuformulierung der Reichsrechte in der Goldenen Bulle schweigen. Und sie hat ja auch geschwiegen, da der Kardinal Talleyrand bei der Verkündigung der Goldenen Bulle in Metz zugegen war und nicht im Namen des Papstes dagegen protestierte.

Die umstrittene Frage nach der Art und Legitimierung päpstlicher Eingriffsrechte bei der Wahl und Anerkennung des zukünftigen römisch-deutschen Kaisers, sei es auf der Basis des Approbationsrechts oder des Reichsvikariats, war damit nicht aus der Welt. Aber um die Mitte des 14. Jahrhunderts war man einer Lösung womöglich ein großes Stück näher gekommen. Denn die Frage verlor jedenfalls an Brisanz, je klarer auf der anderen Seite die Grenzen der Eingriffsrechte formuliert werden konnten, die mit der römisch-deutschen Kaiserwürde in Italien verbunden waren.

54 [...] *accelerans ad partes Italie volens iura imperii quasi tacite renovare*; Heinricus de Diessenhofen (1969), 55 (ad annum 1347).

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

- (1.) Ungedruckte Quellen
Città del Vaticano, Archivio Segreto Vaticano, Arm. XXXV 20.
- (2.) Gedruckte Quellen und Literatur
Albertini Mussati Historia (1727) – Albertini Mussati Historia Augusta Henrici VII. Caesaris et alia quae extant opera (= Muratori, Rerum Italicarum scriptores 10). Mailand 1727
- BAETHGEN 1960 – Friedrich BAETHGEN: Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat. Untersuchungen zur Theorie und Praxis der potestas indirecta in temporalibus. In: Friedrich BAETHGEN: Mediaevalia. Bd.1: Reichsgeschichte und Papstgeschichte. Stuttgart 1960, 110–185
- BATTELLI 1972 – Giulio BATTELLI: Le raccolte documentarie del card. Albornoz sulla pacificazione delle terre della Chiesa. In: El cardenal Albornoz, 1972, 521–567
- BAUCH 2007 – Martin BAUCH: Öffentliche Frömmigkeit und Demut des Herrschers als Form politischer Kommunikation: Karl IV. und seine Italienaufenthalte als Beispiel. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 87, 2007, 109–138.
- BAUCH 2015 – Martin BAUCH: Divina favente clemencia. Auserwählung, Frömmigkeit und Heilsvermittlung in der Herrschaftspraxis Kaiser Karls IV. (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii; 36). Köln / Weimar / Wien 2015
- BENEYTO PÉREZ 1950 – Juan BENEYTO PÉREZ: El cardenal Albornoz. Canciller de Castilla y caudillo de Italia. Madrid 1950
- ČECHURA 2000 – Jaroslav ČECHURA: České země v letech 1378–1437 (= Lucemburkové na českém trůně 2). Praha 2000
- COLLIVA 1977 – Paolo COLLIVA: Il cardinale Albornoz, lo Stato della Chiesa, le „Constitutiones Aegidianae“ (1353–1357). Con in appendice il testo volgare delle Costituzioni di Fano dal ms. Vat. Lat. 3939 (= Studia Albornotiana 32). Bologna 1977
- Collucio Salutati 1 (1891–1905) – Francesco NOVATI (ed.): Collucio Salutati, Epistolario (= Fonti per la Storia d'Italia 15–18) 4 Bde. Rom 1891–1905
- Constitutiones 4/2 (1909–1911) – Jakob SCHWALM (ed.): MGH Constitutiones 4/2 (1298–1313), (= MGH Leges. 4, Constitutiones 4,2. Hannover 1909–1911
- Constitutiones 8 (1982) – Karl ZEUMER / Richard SALOMON (ed.): MGH Constitutiones 8 (1345–1348), (= MGH Leges 4, Constitutiones 8). Hannover 1910–1926 (reprint 1982)
- Constitutiones 11 (1978–1992) – Wolfgang D. FRITZ (ed.): MGH Constitutiones 11 (1354–1357), (= MGH Leges. 4, Constitutiones 11). Hannover 1978–1992
- Corpus iuris canonici (1955) – Emil FRIEDBERG (ed.): Corpus iuris canonici, 2 Bde. Leipzig 1879 (reprint 1955)
- Cronica di Matteo Villani (1995) – Giuseppe PORTA (ed.): Cronica di Matteo Villani, con la continuazione di Filippo Villani. Mailand / Parma 1995
- Dante Alighieri, Monarchia (1950) – Gustavo VINAY (ed.): Dante Alighieri, Monarchia. Florenz 1950
- Diplomatario del Cardenal 2 (1981) – José TRENCHS ODENA (ed.): Diplomatario del Cardenal Gil de Albornoz, cancellería pontificia (1354–1356), vol. 2 (= Monumenta Albornotiana). Barcelona / Rom 1981
- El cardenal Albornoz 1972 – Evelio VERDERA Y TUELLS (ed.): El cardenal Albornoz y el colegio de España, Bd. 1 (= Studia Albornotiana 11). Bologna 1972
- ERLER 1970 – Adalbert ERLER: Aegidius Albornoz als Gesetzgeber des Kirchenstaates. Berlin 1970
- FILIPPINI 1933 – Francesco FILIPPINI: Il Cardinale Egidio Albornoz. Bologna 1933
- Francesco Petrarca (2001) – Berthe WIDMER (ed.): Francesco Petrarca, Aufrufe zur Errettung Italiens und des Erdkreises. Ausgewählte Briefe Lateinisch–Deutsch. Basel 2001
- HEIMPEL 1983 – Hermann HEIMPEL: Königlicher Weihnachtsdienst im späteren Mittelalter. In: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 39, 1983, 131–206.
- Henricus de Diessenhofen (1969) – Alfons HUBER (ed.): Henricus de Diessenhofen und andere Geschichtsquellen Deutschlands im späten Mittelalter, ediert aus dem Nachlass von Johann Friedrich BÖHMER (= Fontes rerum Germanicarum 4). Stuttgart 1868 (reprint 1969)
- HERGEMÖLLER 1983 – Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER: Fürsten, Herren und Städte zu Nürnberg 1355/56. Die Entstehung der Goldenen Bulle Karls IV. Köln 1983
- Johannes Porta (1913) – Richard SALOMON (ed.): Johannes Porta, Liber de coronatione Karoli IV. imperatoris (= MGH rer. Germ. in usum scholarum [35]). Hannover 1913
- KALISTA 2004 – Zdeněk KALISTA: Karel IV. a Itálie. Praha 2004
- KAVKA 1993 – František KAVKA: Vláda Karla IV. za jeho císařství (1355–1378). Praha 1993
- KAVKA 2002 – František KAVKA: 5.4.1355. Korunovace Karla IV. císařem svate říše římske. Praha 2002
- KUBÍNOVÁ 2005 – Kateřina KUBÍNOVÁ: Římska korunovace Karla IV. In: Lenka BOBKOVÁ/Mlada HOLÁ (ed.): Lesk královského majestátu ve středověku. FS František Kavka. Prag / Litomyšl 2005
- KUBÍNOVÁ 2006 – Kateřina KUBÍNOVÁ: Imitatio Romae – Karl IV. a Rim. Praha 2006
- LADNER 1941 – Gerhart B. LADNER: Die Papstbildnisse des Altertums und des Mittelalters, Bd. 3 (Exkurse). Rom 1941, 270–307
- Lettres d'Innocent VI (1953) – Georges DESPY (ed.): Lettres d'Innocent VI (1352–1355), Textes et Analyses Bd. 1 (= Analecta Vaticano-Belgica 17). Brüssel 1953
- MIETHKE 1995 – Jürgen MIETHKE: Die päpstliche Kurie des 14. Jahrhunderts und die „Goldene Bulle“ Kaiser Karls IV. von 1356. In: Joachim DAHLHAUS / Armin KOHNLE (ed.): Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag. Köln 1995.
- PAULER 1996 – Roland PAULER: Die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Karl IV. und den Päpsten. Italien als Schachbrett der Diplomatie (= Politik im Mittelalter 1). Neuried 1996
- PETRUCCI 2011 – Enzo PETRUCCI: La chiesa nell'azione del cardinale Egidio de Albornoz. In: Rivista di storia della chiesa in Italia 65, 2011, 57–100
- SCHENK 2003 – Gerrit Jasper SCHENK: Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich (= Forschungen zur Kaiser und Papstgeschichte des Mittelalters 21). Köln / Weimar / Wien 2003
- SCHLOTHEUBER/KISTNER 2013 – Eva SCHLOTHEUBER / Andreas KISTNER: Kaiser Karl IV. und der päpstliche Legat Aegidius Albornoz. In: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 69/2 (2013), 531–579
- SCHLOTHEUBER 2011 – Eva SCHLOTHEUBER: Der weise König. Herrschaftskonzeption und Vermittlungsstrategien Kaiser Karls IV. († 1378). In: Hémecht. Zeitschrift für Luxemburger Geschichte 63/3, 2011, 265–279
- SCHLOTHEUBER 2016 — Eva SCHLOTHEUBER: Die Bedeutung von Sprachen und gelehrter Bildung für die Luxemburgerherrscher. In: Peter THORAU / Sabine PENTH (ed.): Rom 1312. Die Kaiserkrönung Heinrichs VII. und die Folgen. Die Luxemburger als Herrscherdynastie von gesamteuropäischer Bedeutung / Roma 1312. L'incoronazione imperiale di Enrico VII e le sue conseguenze. Il significato europeo della dominazione dinastica (= Regesta Imperii – Beihefte: Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 40). Köln/Weimar/Wien 2016, 354–371
- SCHLOTHEUBER (IM DRUCK) – Eva SCHLOTHEUBER: Error Bavaricus – zum schwierigen Verhältnis zwischen Papst und Kaiser im 14. Jahrhundert. In: Georg STRACK (Hsg.): Festschrift für Claudia Märkl zum 60. Geburtstag. München
- SCHNEIDMÜLLER 2011 – Bernd SCHNEIDMÜLLER: Monarchische Ordnungen. Die Goldene Bulle von 1356 und die französischen Ordonnanzen von 1374. In: Johannes FRIED / Olaf RADER (ed.): Die Welt des Mittelalters. Erinnerungsorte eines Jahrtausends. München 2011, 324–335
- SCHWEERS 2009 – Regine SCHWEERS: Die Bedeutung des Raumes für das Scheitern oder Gelingen des Adventus. In: Peter JOHANEK / Angelika LAMPEN (ed.): Adventus. Studien zum herrscherlichen Einzug in die Stadt (= Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster. Reihe A: Darstellungen; Bd. 75). Köln / Weimar / Wien 2009, 37–56
- ŠUSTA 1948 – Josef ŠUSTA: České dějiny II/4. Karel IV. Za císařskou korunou 1346–1355. Praha 1948
- Ulmann Stromer (1961) – Ulmann Stromer: Puchl von meim geslechet und von abentewr (1349 bis 1407) (=Chroniken der deutschen Städte. Nürnberg 1). Göttingen 1961.
- Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften 2 (1914) – Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327–1354). Teil 2: Richard SCHOLZ (ed.): Texte (= Bibliothek des Königlich-Preussischen Historischen Instituts in Rom 10). Rom 1914
- WERUNSKY 1878 – Emil WERUNSKY: Der erste Römerzug Kaiser Karl IV. (1354–1355). Innsbruck 1878
- WIDDER 1993 – Ellen WIDDER: Itinerar und Politik. Studien zur Reiseherrschaft Karls IV. südlich der Alpen (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 10). Köln / Weimar / Wien 1993, 125–259
- WURM 1892 – Hermann Joseph WURM: Kardinal Albornoz der zweite Begründer des Kirchenstaates. Paderborn 1892.



1. Karl IV. überreicht mit der Tiara die fünf italienischen Städte und damit die weltliche Herrschaft über die Mark Ancona. *Regestum Recognitionum et Iuramentorum*.



2. Die Vertreter der Städte übergeben die weltliche Herrschaft der Mark Ancona an den Kardinallegaten Aegidius Albornoz mit einem Widmungsgedicht. *Regestum Recognitionum et Iuramentorum*.